

Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule und an der Kantonsschule

vom 9. Dezember 2003

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 64, 65, 67 und 88 des Schulgesetzes vom 27. April 1981, auf § 51 des Schuldekretes vom 27. April 1981 sowie auf § 40 Abs. 4 der Lehrerverordnung vom 25. Oktober 2005,⁶⁾

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Weiterbildung der Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule und der Kantonsschule.

² Gestützt auf diese Verordnung wird für jede Schule ein schulinternes Weiterbildungskonzept erstellt.

³ Die Pädagogische Hochschule arbeitet in der Planung und Durchführung der Weiterbildung mit der Pädagogischen Hochschule Zürich zusammen.

§ 2

Zweck der Weiterbildung

¹ Die Lehrerweiterbildung ist dazu bestimmt:

- a) Berufs- und Fachkenntnisse zu erneuern und zu erweitern;
- b) die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern;
- c) Einblicke in nicht fachspezifische Bereiche zu gewinnen;
- d) in fachverwandten Bereichen Kenntnisse zu erwerben, die dem Unterricht oder der Schule dienen.

² Schwerpunkte bilden die Entwicklung fachlicher, pädagogischer und persönlicher Kompetenzen der Lehrpersonen und die Team- und Schulentwicklung.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

Allgemeines

¹ Die Lehrpersonen sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

² Die Weiterbildungspflicht ist im Weiterbildungskonzept festgehalten und soll bei einem Vollpensum in der Regel mindestens 12 Tage innerhalb von vier Jahren umfassen. Die Anrechenbarkeit verschiedener Weiterbildungsarten wird von der Schulleitung festgelegt.

³ Die Lehrpersonen planen und dokumentieren ihre Weiterbildung im Team oder selbständig und sind der Schulleitung gegenüber verantwortlich.

§ 4

Angeordnete

Weiterbildung

¹ Der Erziehungsrat kann Weiterbildung für Lehrpersonen anordnen (Art. 65 Abs. 2 Schulgesetz).

² Die Schulleitung kann Weiterbildung für einzelne Lehrpersonen, für das Lehrerkollegium als Ganzes, für Fachgruppen oder Lehrergruppen anordnen.

§ 5

Unterrichtsfreie Zeit

¹ Die Weiterbildung ist nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren.

² Für Kurse, die auf Unterrichtszeit fallen, können durch die Schulleitung in begründeten Ausnahmefällen 5 Tage im Jahr bzw. 10 Tage in zwei Jahren bewilligt werden.

III. Angebote

§ 6

Weiterbildungsarten

Im Wesentlichen bestehen folgende Arten von Weiterbildung:

- a) individuelle Weiterbildung;
- b) fachschaftsinterne Weiterbildung;
- c) schulinterne Vortragsreihe (SCHIVRE);
- d) schulinterne Lehrerweiterbildung (SCHILW);
- e) kollegiale Unterrichtsbesuche (Tandem);
- f) Weiterbildungsurlaub gemäss §§ 7 und 8.

IV. Weiterbildungsurlaub

§ 7

Zielsetzung

Zweck eines bezahlten Urlaubs bei voller Lohnfortzahlung ist eine auf die Bedürfnisse der Lehrperson und der Schule ausgerichtete, individuell ausgestaltete Weiterbildung. Mögliche Zielsetzungen sind:

- a) Kenntnisse über neue Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden;
- b) Wissen über sich wandelnde Auffassungen im Bereich Lernen und Unterrichten;
- c) Erfahrungen in Wirtschaft, Arbeitswelt und Kultur;
- d) Persönlichkeitsbildung;
- e) Verhindern des Burnoutsyndroms.

§ 8

Antragstellung und Dauer

¹ Jede unbefristet angestellte Lehrperson hat das Recht, nach 10 bzw. 20 Dienstjahren einen bezahlten Weiterbildungsurlaub von 10 Wochen zu beantragen. Dieser ist vor dem vollendeten 58. Lebensjahr zu beziehen. [6\)](#)

² Ausnahmsweise kann auf Antrag der Bezug des Urlaubs nach dem 20. Dienstjahr auf einmal (20 Schulwochen Dauer) bewilligt werden.

³ Die jeweilige Schulleitung entscheidet über die Anträge im Rahmen des bewilligten Budgets. Insgesamt dürfen an der Pädagogischen Hochschule und der Kantonsschule höchstens vier bezahlte Weiterbildungsurlaube pro Jahr bewilligt werden.

⁴ Allfällige Kurs-, Unterbringungs- und Reisekosten gehen zu Lasten der beurlaubten Lehrperson, sofern die Schulleitung nichts anderes beschliesst.

V. Finanzierung

§ 9

Angeordnete Weiterbildung

¹ Die Kosten für angeordnete Weiterbildung werden vom Kanton getragen (Art. 88 Abs. 1 Schulgesetz).

² Muss bei allfälligen Mängeln im Unterricht oder im Verhalten einzelner Lehrpersonen eine individuelle Weiterbildung für diese angeordnet werden, so kann die Schulleitung eine Kostenbeteiligung für diese Lehrpersonen anordnen.

§ 10

Bewilligung

Kursbesuche, für welche Kantonsbeiträge beansprucht werden, bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Schulleitung.

§ 11

Entschädigungen

¹ Vorbehältlich den Bestimmungen über den Weiterbildungsurlaub haben die Lehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 8 Wochenlektionen beim Besuch von Kursen von anerkannten Weiterbildungsinstitutionen, die für den Unterricht oder die Schule relevant sind, Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) das Kursgeld (bei kostenintensiven Kursen kann eine Kostenbeteiligung verlangt werden);
- b) die Hälfte der Kosten für die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse;
- c) bei mehrtägigen Kursen mit auswärtiger Übernachtung 80 % der ausgewiesenen Kosten, jedoch max. Fr. 100.-- pro Tag.

² Lehrpersonen, die weniger als 8 Wochenlektionen unterrichten, können anteilmässig entschädigt werden.

³ Die Entschädigung an den Besuch anderer Weiterbildungsveranstaltungen wird durch die Schulleitung geregelt.

⁴ Beim Besuch von nicht voll anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen kann die Schulleitung die Kostenbeteiligung reduzieren.

§ 12 [7\)](#)

VI. Schlussbestimmungen

§ 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Die §§ 14 - 17 bzw. der Abschnitt "IV. Lehrerfortbildungskurse" der Verordnung betreffend die Entschädigungen im Erziehungswesen vom 30. Januar 1990⁴⁾ werden aufgehoben.

§ 14

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2003, S. 1765

4) SHR 410.113.

5) Amtsblatt 2003, S. 1765.

6) Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2005, in Kraft getreten am 1. November 2005, (Amtsblatt 2005, S. 1448).

7) Aufgehoben durch RRB vom 25. Oktober 2005, in Kraft getreten am 1. November 2005, (Amtsblatt 2005, S. 1448).